

Fünfte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 13. April 1877.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der 4. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Fentges.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Geschäftliche
Mittheilungen.

Laut Mittheilung des Kgl. Landtags-Commissars hat der Appellations-Gerichtsrath von Kempis in Cöln als Stellvertreter des Abgeordneten von Kell aus dem Stande der Ritterschaft für den Wahlbezirk Trier, seine Verhinderung angezeigt und ist Herr Freiherr Egon von Fürstenberg zu Simborn eingeladen, an den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages als Stellvertreter Theil zu nehmen.

Vom Königl. Landtags-Commissar ist ferner eine Zuschrift eingegangen, wonach die Funktionsperiode der vom 23. Provinzial-Landtage für die Jahre 1875 bis 1877 zu bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Commissionen in den Bezirken der 28., 29. und 30. Infanterie-Brigade und in den sich auf die Rheinprovinz erstreckenden Bezirken der 31. und 32. Infanterie-Brigade, resp. zu Stellvertretern derselben, gewählten Bezirks-Eingewessenen mit dem laufenden Jahre zu Ende geht und daher die Neu-Wahl der bürgerlichen Mitglieder für die Jahre 1878 bis 1880 vorzunehmen ist. Desgleichen hat an Stelle des verstorbenen Mitgliedes für den Bezirk der 32. Infanterie-Brigade, Rentner Aldringen, eine Ergänzungs-Wahl für den Rest der laufenden Funktions-Periode stattzufinden. In Bezug auf die vorzunehmenden Wahlen wird in dem Schreiben bemerkt, daß der Zweck der Bestimmung, nach welcher für jeden Brigadebezirk nur ein bürgerliches Mitglied der Ober-Ersatz-Commission zu wählen ist, darin besteht, daß die Entscheidungen innerhalb eines jeden Bezirkes möglichst nach gleichen Grundsätzen getroffen werden, dieser Zweck aber nicht erfüllt werden kann, wenn das betreffende Mitglied sich nicht in allen Kreisen des Brigade-Bezirktes an dem Aushebungs-Geschäft theilnimmt. Es möge daher die Wahl nur auf solche Personen gelenkt werden, welche in der Lage und geneigt seien, an dem ganzen Aushebungs-Geschäfte des Bezirkes Theil zu nehmen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

IX. Nachtrag zu dem
revidirten Reglement
für die Provinzial-
Feuer-Societät der
Rheinprovinz vom
1. September 1852.

Der Abgeordnete Kunz erstattet das Referat des V. Ausschusses betreffend den vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen IX. Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Der Ausschuss hat den gedruckt vorliegenden Nachtrag einer eingehenden Berathung unterzogen und empfiehlt denselben mit einigen Abänderungen, beziehungsweise Zusätzen dem Landtage zur Annahme.

Anf. 23.

Der Marschall eröffnet die General-Diskussion.

Abgeordneter Seuf:

Zum Eingange der Berathung wolle er einige allgemeine Bemerkungen machen, zu dem Zwecke, die Veranlassung und Absicht der Vorlage näher aufzuklären. Das Reglement sei das Statut der Societät; es enthalte jedoch nicht allein statutarijche Bestimmungen über die Errichtung

der Feuer-Societät und deren Verhältniß zu den Versicherten, sondern auch alle auf die Verwaltung und die Geschäftsführung bezüglichen Vorschriften. Letztere seien selbstverständlich einem häufigen Wechsel unterworfen und es seien fast von Jahr zu Jahr theils durch die Bedürfnisse der Zeit, theils aus Rücksichten auf die Concurrrenz und andere Verhältnisse Aenderungen nothwendig gewesen. Auch jetzt habe das geschäftliche Bedürfniß es veranlaßt, dem Landtage eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zu unterbreiten. Das jetzt bestehende Reglement enthalte mancherlei Bestimmungen, die gänzlich wegbleiben könnten, andere, die vollständig antiquirt und wieder andere, die nach Form und Fassung heute nicht mehr am Platze sind. Diesen Mängeln wäre wesentlich nur durch eine gründliche Revision des Reglements abzuhelpen in der Weise, daß die grundlegenden Bestimmungen und Vorschriften zu einem zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegenden Statut zusammengefaßt und ebenso die auf die geschäftliche Seite Bezug habenden Bestimmungen in eine besondere Zusammenstellung gebracht würden, welche letztere dann entweder von der Societäts-Direction, dem Provinzial-Verwaltungsrathe oder dem Landtage nach Bedürfniß abgeändert werden könnte. Für jetzt habe eine derartige Arbeit aus mehrfachen Gründen unterbleiben müssen. Der von der Societäts-Direction und dem Provinzial-Verwaltungsrathe aufgestellte IX. Nachtrag beschränke sich daher darauf, diejenigen Vorschläge zu machen, welche sich im Interesse der größeren Freiheit in der Geschäftsführung als besonders wünschenswerth herausgestellt haben.

Redner geht die einzelnen Vorschläge in Bezug auf deren Zweckmäßigkeit näher durch und bittet, nachdem der Nachtrag im Ausschusse keinen Anlaß zu Bemerkungen gegeben habe, denselben mit Wohlwollen zu berathen und anzunehmen.

Da das Wort nicht weiter verlangt wird, schließt der Marschall die General-Diskussion und stellt die einzelnen Artikel des Nachtrags zur Berathung.

Zu Artikel 1 Alinea 1 fand sich nichts zu erinnern und wird derselbe angenommen. Desgleichen werden die Alinea 1 und 2 des neuen §. 12 unverändert angenommen.

Zu Alinea 3 beantragt der Ausschuß hinter den Worten „von der Direction“ und vor dem Worte „überhaupt“ das Wort „nachträglich“ einzuschließen und ferner die Worte „bei der Direction einget“ zu streichen und dafür zu setzen „von dem Bürgermeister vollzogen worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.“

Das Alinea hat daher nach dem Antrage des Ausschusses folgende Fassung:

„Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von der Direction nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, der Tag, an welchem der Versicherungs-Antrag vom Bürgermeister vollzogen worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.“

Der Marschall eröffnet über den Antrag die Diskussion.

Der Abgeordnete Laug hält die von dem Ausschusse vorgeschlagene Fassung für bedenklich, indem dieselbe die Möglichkeit außer Acht lasse, daß zwischen dem Momente, in welchem der Versicherungs-Antrag vom Bürgermeister vollzogen und demjenigen, an welchem die Societäts-Direction das Versicherungs-Dokument ausfertigt, ein Brandunglück an dem betreffenden Gebäude eintreten könne, in welchem Falle wohl die Direction die Versicherung nicht annehmen würde. — Der Referent bemerkt hierauf, daß dieser Einwand im Ausschusse ebenfalls zur Sprache gekommen sei und man demselben in praxi keine Bedeutung habe beimessen können.

Abgeordneter Prinzen:

In den Versicherungs-Policen von Privat-Gesellschaften sei der Beginn der Versicherung von Mittags 12 Uhr datirt und beantrage er eine gleiche Bestimmung auch hier noch einzuschalten.

Referent: Darauf sei in einem späteren Paragraphen Rücksicht genommen.

Der Abgeordnete Seul gibt näheren Aufschluß, wie es mit der Annahme von Versicherungsanträgen auf Seiten der Direction gehalten werde. Gewöhnliche Gebäude, Häuser, Stalungen u. sei die Direction verpflichtet in Versicherung zu nehmen; sobald ein solcher Antrag vom Bürgermeister vollzogen sei, könne die Direction hinterher die Versicherung nicht mehr ablehnen. Anders sei es bei gewerblichen Etablissements, wo allein eine Annahmepflicht der Versicherung nicht bestehe, und in Bezug auf diese könnte allerdings der vom Abgeordneten Lantz hervorgehobene Fall eintreten. Bei derartigen Etablissements sei indeß auch dringend Vorsicht geboten.

Der Abgeordnete Dieke stellt die Frage, ob die Bürgermeister zur Zeit die ausschließlichen Vertreter der Societät seien. Die Frage wird von dem Director Seul bejaht. —

Das Alinea 3 wird zur Abstimmung gebracht und nach der Fassung des Ausschusses einstimmig genehmigt.

Die Alinea 5, 6, 7, 8 und 9 werden ohne Gegenbemerkung angenommen. Ebenso der zweite Satz des §. 27 und das vorletzte Alinea des §. 29.

Von §. 35 werden die Alinea 1 und 2 ohne Widerspruch genehmigt.

Zu Alinea 3 hat der Ausschuß beantragt, den ersten Satz wie folgt zu fassen:

„Der Reservefonds ist rentbar pupillarisch sicher anzulegen.“

Die Fassung wird angenommen.

Zu Alinea 4 hat der Ausschuß folgenden Zusatz beantragt:

Der Provinzial-Landtag hat das Recht, über diese Zinsen auch zu anderen Zwecken im Interesse der Societät ausnahmsweise zu verfügen.

Die Abgeordneten Courth und Bremig erklären diesen Zusatz für überflüssig. Bei der Abstimmung wird derselbe genehmigt.

In Alinea 5 beantragt der Abgeordnete Conze, hinter den Worten

„sollen dieselben den Versicherten“

einzuügen: „beziehungsweise deren Besitznachfolgern“.

Abgeordneter Seul verweist hiergegen auf §. 57 des Reglements und zieht der Abgeordnete Conze sein Amendement zurück.

Der Marschall stellt den ganzen §. 35 mit den vom Ausschuß beantragten Aenderungen zur Abstimmung. Derselbe wird genehmigt. Ebenso der §. 36.

Bei §. 37 entspinnt sich eine längere Debatte, indem der Abgeordnete Conze denselben zu streichen beantragt, wogegen Abgeordneter Seul widerspricht, namentlich unter Hinweis auf die Strafbestimmungen bei den Privat-Versicherungs-Gesellschaften. — Der §. 37 wird beibehalten. Weiter wird der §. 39 und von §. 42 die Alinea 1 und 2 unverändert angenommen. — Alinea 3 hat der Ausschuß zu streichen beantragt und wird die Streichung genehmigt.

Die übrigen Alinea des §. 42 werden ohne Gegenbemerkung angenommen. Bei den §§. 43 bis incl. 104 erfolgt en bloc-Annahme.

Der Abgeordnete Prinzen kommt auf sein Amendement zu §. 12, den Beginn der Versicherung von 12 Uhr Mittags zu bestimmen, zurück.

Der Abgeordnete Kaesen bestätigt, daß die Versicherungs-Police von Privat-Gesellschaften in dieser Weise lauteten.

Abgeordneter Seul erwidert hierauf, daß bei Privat-Gesellschaften die Versicherung erst mit Aushändigung der Police anfängt, beziehungsweise perfect wird und da könne man eine derartige Bestimmung treffen. Wo dagegen die Versicherung wie hier, durch den Bürgermeister erfolgt, habe die Bestimmung keine praktische Bedeutung. Das Amendement Prinzen wird abgelehnt.

In §. 109 Zeile 3 hat der Ausschuß statt „Unterstützungen“ den Ausdruck: „Beihilfen“ vorgeschlagen. Der Paragraph wird mit dieser Aenderung genehmigt.

Weiter wird in Artikel 2 das Alinea 1 und der Zusatz zu §. 29 unverändert angenommen.

In dem Zusatz zu §. 66 hat der Ausschuß vorgeschlagen, in Zeile 1 die Worte: „in denjenigen Gemeinden, in welchen die Städteordnung gilt“ und ebenso den Satz: „zu der Ausschließung von diesen Funktionen wider den Willen des betreffenden Bürgermeisters ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich“ zu streichen.

Der Abgeordnete Dieke bemerkt zu dem Zusatz, daß, wenn nunmehr auch andere Personen als die Bürgermeister mit der Führung der Societäts-Geschäfte beauftragt werden sollen, der Wortlaut des §. 12 nicht mehr bestehen bleiben könne.

Abgeordneter Seul:

Es gebe noch eine ganze Anzahl Paragraphen, wo nur vom Bürgermeister die Rede sei, man habe es hier jedoch nicht mit redaktionellen Aenderungen zu thun.

In der weiteren Debatte einigt man sich dahin, die Streichung der Worte: „in denjenigen Gemeinden, in welchen die Städteordnung gilt“ zu acceptiren und nach den Worten:

„als die Bürgermeister zu beauftragen“

folgen zu lassen:

„und treten solche in alle Rechte und Pflichten ein, die das gegenwärtige Reglement den Bürgermeistern als Local-Agenten zuweist.“

Bezüglich der Streichung des Satzes:

„Zu der Ausschließung von diesen Funktionen u. s. w.“

kommt es ebenfalls zu weiteren Erörterungen und wird demnächst bei der Abstimmung die Streichung des Satzes abgelehnt.

Der Zusatz zu §. 66 ist demnach in folgender Fassung beschlossen:

„Die Direktion ist befugt, wenn und soweit in einzelnen Fällen das Interesse der Societät es wünschenswerth erscheinen läßt, mit der Führung der Societäts-Geschäfte auch andere Personen als die Bürgermeister zu beauftragen, und treten solche in alle Rechte und Pflichten ein, die das gegenwärtige Reglement den Bürgermeistern als Local-Agenten zuweist. Zu der Ausschließung von diesen Funktionen wider den Willen des betreffenden Bürgermeisters ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich.“

Der Zusatz zu §. 74 und ebenso Artikel 3 werden, wie vorgeschlagen, angenommen.

Der Marschall bemerkt, daß nunmehr die Allerhöchste Genehmigung zu den beschlossenen Abänderungen nachzusuchen sei und überweist die Abfassung der dahin gehenden Adresse dem V. Ausschusse.

($\frac{1}{4}$ Stunde Pause.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstattet der Abgeordnete Kunz Namens des V. Ausschusses das Referat betreffend den Etat der Provinzial-Feuer-Societät pro 1877/80.

Etat der Provinzial-
Feuer-Societät
pro 1877/80.

Der Ausschuß empfiehlt den Etat zur Annahme mit folgenden Abänderungen:

1. Tit. I. A. Pof. I., das Gehalt des Direktors Seul mit Rücksicht auf dessen vorzügliche Leistungen auf die runde Summe von 10,000 Mark zu normiren.

2. Tit. II. Pof. 23, den Credit für die Diäten und Reisekosten von 7200 Mark auf 11200 Mark zu erhöhen, um die Mittel zu einer größeren agitatorischen Thätigkeit zu bieten.

Anl. 24.

Ein dritter Antrag des Ausschusses unter Tit. V Pos. 33, den Beitrag zu den Kosten der Central-Verwaltung von 6000 Mark auf 2000 Mark zu reduciren, war durch die bei anderer Gelegenheit bereits erfolgte Beschlußfassung wegen Weiterzahlung des Zuschusses von 6000 Mark hinfällig geworden.

Der Marschall eröffnet über den Etat die General-Diskussion.

Da Niemand das Wort ergreift, wurden die einzelnen Positionen des Etats zur Berathung gezogen.

Tit. I. A Pos. 1. Besoldung des Direktors. Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses wegen Erhöhung des Gehaltes des Direktors Seul auf 10,000 Mark zur Diskussion und da sich Niemand zum Worte meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Demnächst wird über den Vorschlag des Verwaltungsraths, das Gehalt des p. Seul auf 9000 Mark festzusetzen, abgestimmt und der Antrag mit großer Majorität angenommen.

Die Positionen 2 bis incl. 18 werden ohne Widerspruch genehmigt.

Zu Pos. 19 beantragt der Abgeordnete vom Hövel, das Gehalt des Reise-Inspectors Burger auf 4500 Mark zu erhöhen, event. das Gehalt wie vorgeschlagen bestehen zu lassen und dagegen die persönliche Zulage von 300 Mark auf 900 Mark festzusetzen.

Der Marschall stellt zunächst den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen und damit ist der Antrag des Abgeordneten vom Hövel gefallen.

Die Positionen 20, 21 und 22 werden dem Vorschlage gemäß bewilligt.

Zu Tit. II. Pos. 23 hat der Ausschuss die Bewilligung eines erhöhten Credits von 11200 Mark für Diäten und Reisekosten beantragt. Hauptsächlich, wie Referent ansführt, auch aus dem Grunde, um die Verwaltung zur Veröffentlichung der Versicherungs-Abschlüsse in den Local- und anderen Blättern in Stand zu setzen.

Der Abgeordnete Dieze kann sich dem Antrage nicht anschließen, indem er eine besondere Veranlassung dazu nicht erkennt, auch ein Antrag von Seiten der Verwaltung auf Erhöhung nicht gestellt sei.

Referent bemerkt, daß der Betrag zur speziellen Berechnung zu bewilligen sei, also nicht nothwendig voll ausgegeben werde, er empfehle daher, wenn nicht die ganze Erhöhung, so doch einen entsprechenden Betrag bewilligen zu wollen.

Es sprechen noch zu dem Antrage die Abgeordneten v. Cynern und Bremig und wird derselbe sodann zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird mit schwacher Majorität abgewiesen und bleibt es sonach bei dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths.

Die übrigen Positionen des Etats werden en bloc angenommen.

Der Marschall erklärt den Etat nach den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths für genehmigt, mit der Maßgabe jedoch, daß die Gültigkeits-Dauer desselben sich nach der Festsetzung der Zeitdauer sämtlicher Etats richten soll.

Referat des III. Ausschusses über den Supplementar-Etat der Landarmen-Verwaltung pro 1877.

Referent Schmidborn:

Bei Prüfung des Etats fand der Ausschuss keine Veranlassung zu Ausstellungen und empfiehlt derselbe die Annahme des Etats.

Der Marschall stellt die Frage, ob en bloc Annahme des Etats beliebt werde und erklärt, da kein Widerspruch erfolgt, den Etat en bloc für genehmigt.

Derjelbe Referent erstattet das Referat des III. Ausschusses über den Haupt-Stat für die Kosten der Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in der Rheinprovinz pro 1878/80.

Haupt-Stat für die Kosten der Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in der Rheinprovinz pro 1878/80.

Bei Prüfung des Stats fand der Ausschuß keinen Anlaß zu Bemerkungen und empfiehlt derselbe die Annahme.

Der Stat wird en bloc angenommen. Die Zeitdauer desselben fällt mit der aller anderen Stats zusammen.

Anl. 26.

Der Referent Lang erstattet das Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths auf Veröffentlichung des Haushalts-Stats der provinzialständischen Verwaltung durch die Amtsblätter der Provinz und die hierauf Seitens einer Reihe von rheinischen Städten aus Anlaß der vorigjährigen Provinzial-Umlage gerichteten Petitionen.

Veröffentlichung des Haushalts-Stats der provinzialständischen Verwaltung durch die Amtsblätter der Rheinprovinz.

Vom Provinzial-Verwaltungsrathe ist der Antrag gestellt worden, „der Provinzial-Landtag wolle sich mit Veröffentlichung des Haushalts-Stats der provinzialständischen Verwaltung durch die Amtsblätter der Provinz einverstanden erklären.“

Anl. 27.

Gleichzeitig sind dem Landtage von 9 rheinischen Städten, nämlich Aachen, Barmen, Deutz, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Köln, Lennep und Trier, gleichlautende Petitionen zugegangen, worin die Bitte ausgesprochen ist, der Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, von jetzt ab alljährlich vor den Ausschreibungen der Provinzial-Umlagen genauen Nachweis des Bedürfnisses derselben zu veröffentlichen. Der Ausschuß ist bei der gemeinsamen Berathung über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths und der genannten Städte-Petitionen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Veröffentlichung des Haushalts-Stats der provinzialständischen Verwaltung sich nach allen Richtungen hin empfehle und daß es sachentsprechend sei, wenn diese Veröffentlichung analog den Vorschriften des §. 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die östlichen Provinzen durch die Amtsblätter der Rheinprovinz erfolge. Der Ausschuß stellt demnach folgende Anträge:

1. Der hohe Provinzial-Landtag wolle sich mit der Veröffentlichung der Haupt-Stats der provinzialständischen Verwaltung durch die Amtsblätter der Provinz einverstanden erklären.
2. Die Petitionen der vorbenannten Städte durch Annahme des Antrages ad 1 für erledigt erklären.
3. Den Petenten Mittheilung von dem Beschlusse ad 1 machen lassen.

Der Marschall eröffnet über die Anträge die General-Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Worte und werden die Anträge einzeln zur Diskussion und Abstimmung gebracht, wobei Annahme erfolgt.

Derjelbe Abgeordnete erstattet das Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths auf künftige Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages.

Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths auf künftige Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rheinischen Provinzial-Landtages.

Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe gestellte, vom I. Ausschusse einstimmig befürwortete Antrag lautet:

„Hoher Landtag wolle in einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät die Bitte vortragen, daß auch für den Rheinischen Provinzial-Landtag die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vom Zeitpunkte der Fertigstellung des neuen Ständehauses ab ausgesprochen werden möge.“

Anl. 28.

Der Marschall eröffnet über den Antrag die Diskussion.

Der Abgeordnete Kaesen beantragt die Worte:

„vom Zeitpunkte der Fertigstellung des neuen Ständehauses ab“

zu streichen, indem er keinen Grund sehe, nicht sofort eine, wenn auch beschränkte, Oeffentlichkeit der Verhandlungen eintreten zu lassen. Referent bemerkt, daß dem Ausschusse die sofortige Zulassung der Oeffentlichkeit zwar auch wünschenswerth erschienen sei, indeß sei zu erwägen, daß es vorerst an dem nöthigen Raume fehle.

Nachdem noch der Abgeordnete Bremig sich für den Antrag Kaesen ausgesprochen, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag Kaesen als der weitest gehende zur Abstimmung gestellt.

Der Antrag wird angenommen.

Petition des Gemeinderaths von Kalk, Aufnahme der Gemeinde Kalk in den Stand der Städte.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Petition des Gemeinderaths von Kalk um Aufnahme der Gemeinde Kalk in den Stand der Städte.

Referent Abgeordneter Strunk:

Nach Prüfung der Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Kalk, welcher eine von Einwohnern Kalk's eingegebene Petition gegen die Aufnahme der Gemeinde in den Verband der Städte gegenüber stand, ist der Ausschuss zu der Ansicht gelangt, daß durch die Angaben des Gemeinderaths hinreichend nachgewiesen sei, daß in Kalk die städtischen Verhältnisse überwiegen und stellt daher den Antrag:

Anl. 29.

„Der hohe Landtag wolle beschließen, Sr. Majestät den Kaiser und König unterthänigst zu bitten, die Gemeinde Kalk in den ständischen Verband der Städte aufnehmen zu wollen.“

Der Antrag wird zur Diskussion gestellt.

Nach kurzer Debatte, worin unter Andern auf den Vorgang mit der Stadt Ehrenfeld hingewiesen und hervorgehoben wird, daß, wenn dem Antrage jetzt nicht nachgegeben werde, derselbe bei nächster Gelegenheit voraussichtlich wiederkehre, wird die Diskussion geschlossen und bei der hierauf erfolgenden Abstimmung der Antrag einstimmig angenommen.

Pensionirung des Werkmeisters Wollseifen in der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Der Abgeordnete Seul erstattet das Referat des V. Ausschusses betreffend den vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Antrag auf Pensionirung des Werkmeisters Wollseifen in der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren. Der Ausschuss erachtet den gestellten Antrag den thatsächlichen Verhältnissen für entsprechend und schließt sich dem Antrage:

Anl. 36.

„hoher Landtag wolle den früheren Werkmeister Wollseifen der Blindenanstalt zu Düren vom 7. Februar cr. ab eine Pension von jährlich 264 Mark zuerkennen“ an.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Rechnung der Provinzial-Blinden-Anstalt in Düren pro 1875.

Derselbe Abgeordnete erstattet das Referat des V. Ausschusses, betreffend die Rechnung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren pro 1875.

Der Antrag des Ausschusses lautet auf Ertheilung der Decharge und wird letztere ohne Diskussion gewährt. Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Samstag 11 Uhr an.

(Ende der Sitzung 3 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.